

# 1. Satzung zur Änderung der Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.12.2000 *berichtigt Schütte*

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425) und dem Gesetz zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 367) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kodersdorf am 29. Januar 2002 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Satzungsänderung

1. Der § 1 Absatz 2 und Absatz 3 wird neu gefasst:

„(2) Der Durchschnittsatz bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 EUR
von mehr als 3 bis 6 Stunden	46,00 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 EUR

(3) Die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen wird wie folgt pauschal vergütet:

- Wahlausschussvorsitzender	25,00 EUR
- Wahlvorstand	25,00 EUR
- Stellvertreter der Vorsitzenden	20,00 EUR
- Wahlhelfer	15,00 EUR

2. Der § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese wird gezahlt

1. Bei Gemeinderäten

– als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	21,00 EUR
– als Sitzungsgeld pro Stunde in Höhe von	5,00 EUR

2. Bei Ortschaftsräten

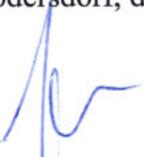
– als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	15,00 EUR
– als Sitzungsgeld pro Stunde in Höhe von	5,00 EUR

3. Bei dem ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaft Särichen als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 110,00 EUR.“

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Kodersdorf, den 29.01.2002

  
Schöne  
Bürgermeister



Ausgegangen am: 04.02.2002 *Sch*  
Abzunehmen am: 12.02.2002  
Abgenommen am: 12.02.2002 *Sch*